



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Satzung über das Verfahren und die Bekanntmachung von Satzungen

der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg

Vom 27.11.2025

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
17/2025	01.12.2025	27.11.2025	3	ZV 05/06-1

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 **Ausfertigung**

¹Die von der Evangelischen Hochschule Nürnberg ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach der Genehmigung vom Präsidenten oder der Präsidentin der Evangelischen Hochschule Nürnberg und Erteilung des Einvernehmens für die Bekanntmachung auszufer- tigen. ²Bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen sind zusätzlich Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erteilung des Einvernehmens angegeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 2 **Bekanntmachung**

- (1) Satzungen der Evangelischen Hochschule Nürnberg werden dadurch bekanntgemacht, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben wird.
- (2) ¹Die Niederlegung der Satzung erfolgt im Sekretariat des Präsidiums der Evangelischen Hochschule Nürnberg. ²Eine Einsicht in eine ausgefertigte Fassung der betreffenden Satzung ist während der Dienstzeiten möglich.
- (3) ¹Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekannt- machungen der Evangelischen Hochschule Nürnberg üblichen Stelle. ²In der Bekannt- gabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. ³Der Anschlag soll 30 Tage an- geheftet bleiben.

§ 3 **Tag der Bekanntmachung**

- (1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung in der Evangelischen Hochschule Nürnberg niedergelegt ist.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.
- (3) Satzungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeit- punkt bestimmt ist.

§ 4 **Veröffentlichung**

Nach § 2 bekanntgemachte Satzungen werden alsbald auf der Homepage der Evangelischen Hochschule Nürnberg veröffentlicht.

§ 5 **Änderung und Aufhebung von Satzungen**

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekanntgemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 6

Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird durch Niederlegung und Aushang im Sinne von § 2 Abs. 1 bekannt gemacht.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 26.11.2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.11.2025.

Nürnberg, den 27. November 2025



Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

-Präsident-